



WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN JAPAN
STAND 18. DEZEMBER 2009

AMNESTY
INTERNATIONAL



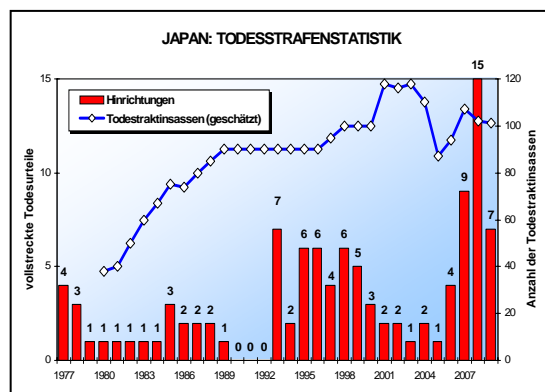
ZUSAMMENFASSUNG

Japan ist einer von weltweit nur noch zwei hoch industrialisierten Staaten, in dem weiterhin Todesurteile vollstreckt werden (der andere sind die USA). Im Durchschnitt werden wenige Gefangene im Jahr in Japan hingerichtet. Die Sicherheitsgarantien für diejenigen, die eines Delikts, das mit der Todesstrafe bedroht ist, angeklagt sind oder für schuldig befunden wurden, sind jedoch unzureichend. Nach ihrer Verhaftung können Gefangene bis zu 23 Tage inhaftiert und ohne rechtlichen Beistand verhört werden. Wenn sie für schuldig befunden werden – und in Japan werden Angeklagte nur selten freigesprochen – werden sie unter harten Haftbedingungen gefangen gehalten, die geprägt sind von Isolation, Abschirmung von Außenreizen (sensorische Deprivation) und strikter Disziplin. Relativ geringfügige Übertretungen der Regeln werden mit Haftverschärfung geahndet.

Hinrichtungen finden in Japan im Geheimen statt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich Informationen – beispielsweise über den Gesundheitszustand von Gefangenen – verschaffen wollen, stoßen auf große Hindernisse. Hinrichtungen werden nicht angekündigt. Nach der Hinrichtung werden ausschließlich die Angehörigen informiert. Die Gefangenen leben in der ständigen Angst, dass der nächste Tag ihr letzter sein kann.

ANZAHL DER HINRICHTUNGEN

Von 1945 bis Ende 2009 wurden 666 Menschen gehängt, wobei auf den Zeitraum 1980 bis Ende 2009 97 Hinrichtungen entfallen. Im März 1993 endete in Japan ein De-facto-Moratorium, welches mehr als drei Jahre lang Bestand gehabt hatte. Im Jahr 2009 wurden sieben Todesurteile vollstreckt. Seit 2005 haben die jährlichen Hinrichtungen zugenommen, obwohl die Zahl der Tötungsdelikte rückläufig ist und auf den niedrigsten Wert seit dem Zweiten Weltkrieg gesunken ist.



ANWENDUNGSBEREICH DER TODESSTRAFE

Das japanische Recht sieht die Todesstrafe für 18 Straftaten vor. Dazu gehören 13 im Strafgesetzbuch (Keihô) definierte Verbrechen wie zum Beispiel Mord, Raub mit Todesfolge, Vergewaltigung, wenn sie zum Verlust von Menschenleben führt, Brandstiftung mit Todesfolge sowie Verbrechen gegen den Staat. Zwingend ist die Todesstrafe lediglich vorgeschrieben für den Straftatbestand der Unterstützung einer feindlichen Invasion, ansonsten können die Gerichte bei Vorliegen bestimmter strafmildernder Umstände auch auf lebenslangen oder befristeten Freiheitsentzug erkennen. Seit 1967 ist die Todesstrafe ausschließlich für Mord, Raubmord und Sprengstoffanschläge mit Todesfolge ausge-



sprochen worden. Im März 1987 formulierte der Oberste Gerichtshof eine Reihe von Kriterien, die bei der Verhängung der Todesstrafe Berücksichtigung finden müssen. So ist nach Auffassung des Gerichts bei der Strafzumessung von Bedeutung, ob mehr als eine Person getötet wurde, der Mord besonders grausam gewesen ist, der Mörder Reue zeigt und die Familie des Opfers ihm verzeihen kann.

AUSNAHMEN

Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren. Im Falle schwangerer Frauen und psychisch kranker Gefangener ist die Vollstreckung eines Todesurteils so lange auszusetzen, bis das Kind geboren beziehungsweise die geistige Gesundheit der Todeskandidatin oder des Todeskandidaten wiederhergestellt ist. Es existiert jedoch kein Überprüfungsmechanismus, um Insassen im Todestrakt zu identifizieren, die an einer Geisteskrankheit leiden.

GERICHTSVERFAHREN

Kapitalverbrechen werden in erster Instanz vor einem Bezirksgericht verhandelt, gegen dessen Entscheidung Berufung bei einem höheren Gericht und beim Obersten Gerichtshof zugelassen ist. Das Berufungsverfahren nach einem Todesurteil ist jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Mai 2009 wurde auf Ebene der Bezirksgerichte auf ein System von Schöffengerichten umgestellt, die aus drei professionellen Richtern und sechs Laienrichtern bestehen. Sie befinden ab August 2009 über besonders schwere Straffälle einschließlich solcher, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann. Wird ein Todesurteil durch den Obersten Gerichtshof endgültig bestätigt, besteht die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Hürden hierfür sind jedoch hoch. Über Begnadigung, die Umwandlung von Todesurteilen und Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs entscheidet das Kabinett, dessen Beschlüsse anschließend vom Kaiser ausgefertigt werden müssen. Bei der Entscheidung über eine Begnadigung konsultiert das Kabinett den Nationalen Ausschuss für die Rehabilitierung von Straftätern, ein Beratungsgremium des Justizministeriums. Begnadigungen werden nur sehr selten unter anderem aus Krankheits- oder Altersgründen gewährt.

TODESTRAKT

Todeskandidaten sind harten und demütigenden disziplinarischen Regelungen unterworfen. Die Gefängnisvorschriften sehen unter anderem vor, dass sie in Einzelhaft gehalten werden, während des ganzen Tages in derselben Position sitzen oder knien müssen und nicht nach ihren Bedürfnissen umhergehen oder schlafen dürfen. Den Verurteilten ist zudem nicht gestattet, mit anderen Insassen zu sprechen, fernzusehen und Hobbys nachzugehen. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis arbeiten. Sie haben nur unzureichenden Zugang zu medizinischer Versorgung und wenig Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung. Die Zellen werden ständig videoüberwacht, das Licht ist auch nachts nie ganz ausgeschaltet. Nur direkte Angehörige können die Gefangenen besuchen, jedes Gespräch wird überwacht, alle Briefe zensiert. Nach Auffassung des UN-Ausschusses gegen Folter und Amnesty International kommen diese Bedingungen im Gewahrsam grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleich.



VOLLZUG DER TODESSTRAFE

Der Vollzug eines Todesurteils erfolgt binnen Wochenfrist, wenn der Justizminister eine entsprechende Vollstreckungsanordnung unterzeichnet hat. Dies hat nach dem Strafprozessgesetz binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Todesurteils zu erfolgen. Da diese Frist jedoch etwa durch Rechtsmittel, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Gnadengesuche unterbrochen wird, kann sich der Zeitraum zwischen Rechtskraft eines Todesurteils und seinem Vollzug in der Praxis auf bis zu zwanzig Jahre belaufen. Einige zum Tode Verurteilte befinden sich seit über vierzig Jahren in Haft.

Hinrichtungen werden nichtöffentlich durch den Strang vollzogen. Sie finden in sieben dafür vorgesehenen Haftzentren des Landes statt. Als Henker fungieren gewöhnliche Gefängnisaufseher. Todeskandidatinnen und -kandidaten werden erst am Morgen ihres Hinrichtungstages von der unmittelbar bevorstehenden Vollstreckung in Kenntnis gesetzt. Danach haben die Betroffenen meist nur noch wenige Stunden zu leben. Für Gefangene, die keine Aussicht auf Begnadigung mehr haben, bedeutet dies, dass sie zu jedem Zeitpunkt, den sie in der Todeszelle verbringen, mit ihrer Hinrichtung rechnen müssen. Die Angehörigen und Rechtsanwälte der zum Tode Verurteilten erhalten im Vorfeld keine Information über die angeordnete Hinrichtung.

Vollstreckungsbefehle werden in der Regel in den Sitzungspausen des Parlaments erteilt, um öffentliche Diskussionen oder Kritik möglichst zu vermeiden. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt erst nach Durchführung der Hinrichtung (seit Dezember 2007 auch unter Angabe der Namen). Die Regierung beruft sich in ihrer Rechtspraxis stets auf Umfragen, wonach mehr als 80 Prozent der Bürger in Japan die Todesstrafe für brutale Mörder befürworteten. Die öffentliche Unterstützung, die die Todesstrafe in Japan erfährt, ist nach Auffassung von Amnesty International jedoch zumindest zum Teil auf die Geheimhaltung, mit der sie umgeben wird, und dem daraus resultierenden Mangel an Information für eine öffentliche Debatte zurückzuführen.

FORDERUNG

Amnesty International ruft die japanische Regierung dazu auf, ein Hinrichtungsmoratorium mit der Perspektive einzurichten, die Todesstrafe abzuschaffen. Bis zur Beendigung der Todesstrafe sollen alle einschlägigen Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des UN-Ausschusses gegen die Folter umgesetzt werden.

Impressum:

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Sektionskoordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
www.amnesty-todesstrafe.de | info@amnesty-todesstrafe.de

Titelbild: Amnesty International Japan demonstriert am 10. Oktober 2008, dem Welttag gegen die Todesstrafe, in Tokio. (© AMNESTY INTERNATIONAL / privat)

Grafik: © AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe



FÖRDERN SIE DIE MENSCHENRECHTE!

«Hüterin der Menschenrechte» - so umschreiben viele die Rolle von Amnesty International. 1961 gegründet, hat Amnesty International seitdem viel erreicht: Menschen wurden vor Folter und drohender Hinrichtung gerettet, internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte auf den Weg gebracht und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für Menschenrechte geschärft.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Weitere Informationen unter:

www.amnesty.de

www.amnesty.org/en/death-penalty

www.amnesty-todesstrafe.de

Unterstützen Sie uns bitte, entweder finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Einzelmitglied. Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.amnesty-todesstrafe.de

➔ **AKTIV WERDEN**

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL
Koordinationsgruppe gegen die
Todesstrafe

Postfach 10 02 15
52002 A a c h e n

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro. Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag, für die Gruppe 2906, bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

KONTONUMMER

BANK, BANKLEITZAHL

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro, für das Konto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 370 205 00), mit dem Verwendungszweck **2906**, ein.

DATUM, UNTERSCHRIFT

AMNESTY
INTERNATIONAL

